FLUCHT UND BILDUNG

Arbeitshilfe für Engagierte im Bildungssystem in Baden-Württemberg

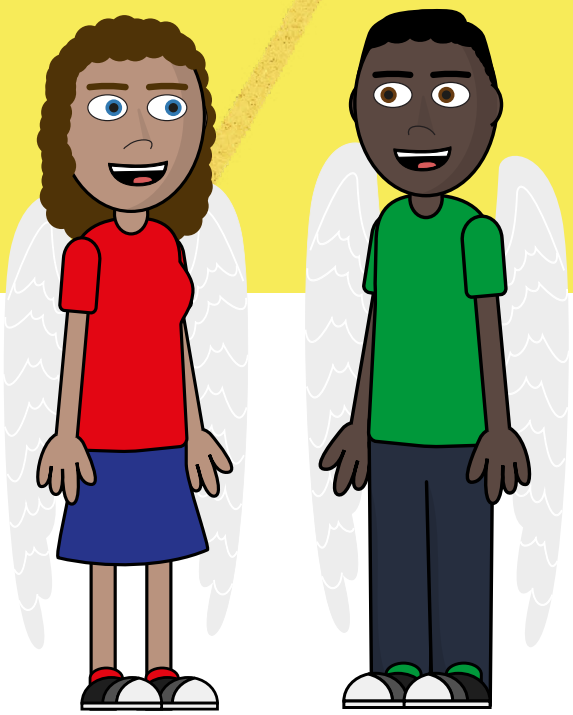

Fugee Angels

BADEN-WÜRTTEMBERG

Impressum

Herausgeber

Zukunftswerkstatt Rückenwind e.V.
Schillerstr. 9
71522 Backnang

Redaktion

Jasmin Schmid, Hannah Nothstein

Autorin

Tabitha Hiller

Mitarbeitende

Nina Geldmacher, Anna-Joya Zalitatsch, Fugee Angels Zeynab Hosseinpour, Iyad Zeineddin und Nahida Kodaimi

Layout

Nicole Schneider

Grafik

Nicole Schneider, Julian Werner

Erscheinungsdatum

Februar 2023

Die vorliegende Arbeitshilfe ist im Rahmen des Projekts „Fugee Angels“ entstanden, welches von Juli 2020 bis Februar 2023 von der Zukunftswerkstatt Rückenwind (ZWR) in Kooperation mit Beratung-Inklusion-Gesundheit (BIG) von pro juventa umgesetzt wurde. In diesem Projekt wurden Menschen mit Fluchterfahrung als ehrenamtliche Sprach- und Kulturmittler*innen ausgebildet, um anderen Geflüchteten beratend und begleitend in schwierigen Lebenslagen zur Seite zu stehen.

Die Zukunftswerkstatt Rückenwind ist ein gemeinnütziger Verein, der in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Mit ihrer Arbeit unterstützt die ZWR seit der Vereinsgründung im Jahr 2003 Kinder, Jugendliche und deren Familien in sämtlichen Lebenslagen. Dabei nimmt sie seit 2014 besondere Rücksicht auf die Bedarfe von jungen Geflüchteten. Das Einzugsgebiet der ZWR umfasst den Rems-Murr-Kreis sowie die Stadt Stuttgart.

Mit dem Ziel, allen Menschen Teilhabe zu ermöglichen und zu sozialem Engagement zu bestärken, bietet der Verein ein breites Angebot: von alltagsnaher Hilfe über persönliche Beratungen bis hin zu verschiedenen Projekten. Das Besondere daran: Der Verein hilft auch dort, wo sich sonst niemand zuständig fühlt, und vermittelt Sprachen und kulturelle Kontexte sowohl an seine Zielgruppe als auch an Institutionen.

In Kooperation mit:

Europa fördert
Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds

EUROPÄISCHE UNION

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 4

2. Zielsetzung ... 4

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Bildungsintegration Geflüchteter ... 5

4. Schulsysteme im Vergleich ... 5

4.1. Aufbau des Schulsystems und Schulformen ... 5

4.1.1 Herkunftsländer ... 5

4.1.2 Deutschland / Baden-Württemberg ... 7

4.2. Rahmenbedingungen des Unterrichts ... 8

4.2.1 Herkunftsländer ... 8

4.2.2 Deutschland / Baden-Württemberg ... 9

4.3. Unterrichtsgestaltung und -konzepte ... 10

4.3.1 Herkunftsländer ... 10

4.3.2 Deutschland / Baden-Württemberg ... 10

4.4. Akteur*innen und Angebote um die Schule ... 11

4.4.1 Herkunftsländer ... 11

4.4.2 Deutschland / Baden-Württemberg ... 11

4.5. Kooperation Schule und Elternhaus ... 12

4.5.1 Herkunftsländer ... 12

4.5.2 Deutschland / Baden-Württemberg ... 13

5. Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Geflüchtete ... 14

6. Literatur ... 15

Hinweis

Bei allen in dieser Arbeitshilfe grafisch dargestellten Personen handelt es sich um Fugee Angels. Lediglich Fugee Angel **Tony** wird im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Projekts entstandenen Erklärvideos ohne Flügel abgebildet.

Um die Realität widerzuspiegeln, wurde versucht, die Diversität unter den Fugee Angels durch Variation einiger optischer Merkmale sichtbar zu machen. Die äußerlichen Merkmale der Figuren stehen in keinem Zusammenhang mit den sich daneben befindenden Inhalten.

1. Einleitung

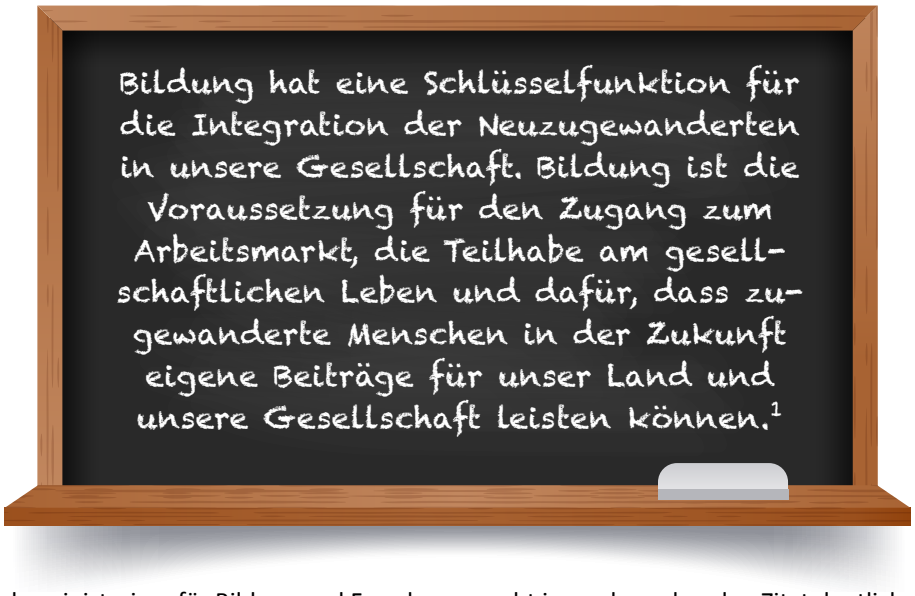

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung macht im vorhergehenden Zitat deutlich, welch signifikante Bedeutung Bildung für die Integration von Neuzugewanderten – zum Beispiel Geflüchteten – hat. Gerade Menschen mit Fluchterfahrung kommen unter anderem mit eigenen kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Erfahrungen und Voraussetzungen nach Deutschland. Dazu zählen beispielsweise das Sprechen einer anderen Sprache sowie das Wissen um gesellschaftliche und politische Strukturen in ihren Herkunftsländern. Diese prägen sie und spielen eine nicht unbedeutende Rolle im Integrationsprozess. Das Recht auf Bildung stellt ein universelles Menschenrecht dar, weshalb jedem Menschen Zugang dazu ermöglicht werden muss. Um Geflüchtete erfolgreich an Bildung teilhaben zu lassen, ist einerseits ein Verstehen und Wissen über die (Bildungs-)Situation in ihren jeweiligen Herkunftsländern wichtig. Andererseits müssen sie das deutsche bzw. baden-württembergische Bildungssystem mit dessen Strukturen, Erwartungen und Möglichkeiten kennen. Dazu zählen auch zusätzliche Angebote für Menschen mit Fluchterfahrung und -geschichte, die diese fördern und unterstützen, um erfolgreich an Bildung, Gesellschaft und dem Arbeitsmarkt in Deutschland teilhaben zu können.

2. Zielsetzung

Diese Arbeitshilfe richtet sich an haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte, die sich im Bereich der Geflüchtetenhilfe engagieren oder dies in Erwägung ziehen.

Bei der Hilfe zur Integration ist es für die Unterstützenden wichtig zu verstehen, welche Einstellungen und Erfahrungen Menschen mit Fluchterfahrung aus ihren Herkunftsländern mitbringen, das heißt, wie sie geprägt sind. Dementsprechend geht die vorliegende Arbeitshilfe zum einen auf verschiedene Aspekte der Bildungssysteme in Syrien, Afghanistan und dem Iran ein. Hierbei fließen persönliche Erfahrungen und Berichte von geflüchteten Ehrenamtlichen – den Fugee Angels – zu ihren Herkunftsländern mit ein. Ihre Aussagen spiegeln subjektive Wahrnehmungen wider und können dementsprechend von der Realität abweichen oder sich von der Situation in anderen Regionen des jeweiligen Landes stark unterscheiden. Zum anderen stellt die Arbeitshilfe Bereiche des Bildungs- bzw. Schulwesens in Baden-Württemberg vor. Fachkräfte werden dadurch über wesentliche Punkte informiert und dazu befähigt, diese an Geflüchtete zu vermitteln und sie bei der Bildungsintegration zu unterstützen.

Neben den explizit in Kapitel 5 aufgeführten Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten, die in Baden-Württemberg im Bereich Bildung für Menschen mit Fluchtgeschichte bestehen, wird auf weiterführende Materialien und Literatur zu den verschiedenen Themenbereichen hingewiesen. Diese sollen haupt- und ehrenamtliche Integrationshelfende in ihrer Arbeit weiter unterstützen und stärken.

---

1 Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016): Bekanntmachung. Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte.
Online unter: https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-1135.html, Abs. 1

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Bildungsintegration Geflüchteter

Die Grundlage für den Schulbesuch in Deutschland stellt das Recht auf Bildung dar. Das Recht auf Bildung ist ein universelles Menschenrecht, dem sich die deutsche Bundesrepublik durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen 1973 verpflichtete. Laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) muss grundlegende Bildung – der Grundschulunterricht – für jeden Menschen unentgeltlich zugänglich und verpflichtend sein. Da die Bundesländer Deutschlands eine sogenannte Kulturhoheit besitzen, sind sie dafür verantwortlich, dieses Recht umzusetzen. Die Schulpflicht ist in den jeweiligen Landesverfassungen und Schulgesetzen der Länder verankert.

In Baden-Württemberg wird der Erziehungs- und Bildungsauftrag durch die Institution Schule verwirklicht.[2] In der Landesverfassung Baden-Württembergs steht ausdrücklich, dass jeder „junge Mensch […] ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung“ hat. Neben diesem Schulbesuchsrecht gilt eine allgemeine Schulpflicht, in welcher der Unterricht und die Lernmittel unentgeltlich, das heißt kostenlos sein müssen.[3]

Die Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz in Baden-Württemberg haben.[4] Die Pflicht, eine Schule zu besuchen, gilt auch für Personen, deren Aufenthalt nur gestattet oder geduldet ist. Sie „beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht“.[3] Die Schulpflicht gliedert sich in den Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule und in den Besuch der Berufsschule oder eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.[5]

4. Schulsysteme im Vergleich[6]

4.1. Aufbau des Schulsystems und Schulformen

4.1.1 Herkunftsländer

In **Syrien** beginnt die Schulpflicht für Kinder mit 8 Jahren und besteht für 9 Jahre.[7]
Ein Fugee Angel erzählt jedoch, dass Kinder, die die Schule nicht zum Ende der Schulpflicht, also der 9. Klasse hin beenden auch inoffiziell früher abbrechen und einen Beruf ausüben können. Das Schulsystem umfasst die Grundschule (6 Jahre), die Mittlere Schule (3 Jahre) und die Oberstufe der Sekundarschule (3 Jahre), die sich in einen beruflich orientierten und einen allgemeinbildenden Bereich aufteilt. Nach Abschluss der Mittleren Schule können die Schüler*innen zwar angeben, welche weiterführende Bildungseinrichtung sie besuchen wollen, allerdings entscheiden darüber letztendlich die Ergebnisse der Abschlussprüfung. Für Kinder mit einem besonderen Förder- oder Unterstützungsbedarf gibt es keine speziellen Schulen oder Hilfen. Ein Fugee Angel berichtet, dass alle Schulen jedoch verpflichtet sind, einen gewissen Prozentsatz an Schüler*innen mit (leichten) Behinderungen aufzunehmen.

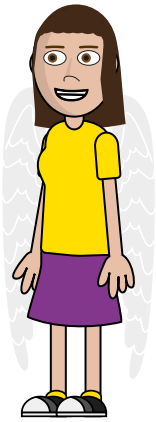

Das syrische Bildungssystem ist stark zentralisiert. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien und Prüfungen für private und staatliche Schulen werden vom Bildungsministerium und dem Ministerium für Hochschulwesen erstellt und kontrolliert. Allerdings wurden laut UNICEF im Jahr 2018 sechs verschiedene Lehrpläne unterrichtet – abhängig davon, welche Konfliktpartei das jeweilige Gebiet kontrollierte.[8] Der Schulbesuch ist grundsätzlich kostenlos, wobei Materialien wie Hefte und Stifte sowie Schuluniformen von den Familien selbst gezahlt werden müssen.

---

2 Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 1 Abs. 1
3 Art. 14 Abs. 1f Landesverfassung Baden-Württemberg
4 § 72 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg
5 § 72 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg
6 Wenn nicht gesondert belegt, stammen die Informationen über die Schulsysteme in den Herkunftsländern aus den mit den Fugee Angels geführten Interviews.
7 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (o.J.): Syrien.
Online unter: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/syrien
8 Bertelsmann Stiftung (2020): BTI 2020 Country Report Syria.
Online unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2029497/country_report_2020_SYR.pdf, S. 28

In **Afghanistan** bestand (bis zur Machtübernahme durch die Taliban) prinzipiell eine neunjährige Schulpflicht ab dem Alter von 6 Jahren.[9] Laut dem interviewten Fugee Angel hängen der Schulbesuch und dessen Dauer von vielen Faktoren wie der Erreichbarkeit einer Schule, der finanziellen Situation, Diskriminierung oder der schlechten Sicherheitslage ab. Deshalb ist eine durchgängige Schulpflicht praktisch nicht umsetzbar, was sich auch darin zeigt, dass laut UNICEF im Jahr 2018 3,7 Millionen Kinder und Jugendliche nicht in die Schule gingen.[10]

Das afghanische Schulsystem teilt sich in Allgemeinbildung und Islamische Bildung auf. Die Allgemeinbildung umfasst die Grundschule (6 Jahre), die Sekundarschule I (3 Jahre) und die Sekundarschule II (3 Jahre).[8] Hierbei wird nicht in verschiedene Schulformen differenziert, sondern es findet ein allgemeinbildender Unterricht mit aufsteigendem Schwierigkeitsgrad statt. Die islamische Bildung beinhaltet die Islamschule (12 Jahre) und die darauf aufbauende höhere Islamschule (2 Jahre).[8] Mit einer Berufsausbildung können die Schüler*innen entweder nach der 9. oder nach der 12. Klasse beginnen. Spezielle Förderschulen gibt es laut dem Fugee Angel vorrangig von Organisationen wie UNICEF. Für viele Berufsausbildungen existieren keine Ausbildungsordnungen und Lehrbücher, weshalb sie nicht reglementiert sind. Das Bildungssystem ist wie auch in Syrien zentral organisiert und wird vom Bildungsministerium gesteuert.[8] Laut Gesetz ist in Afghanistan der Schulbesuch bis zur Hochschulbildung kostenlos. Der Fugee Angel berichtet jedoch, dass Kinder oftmals ihre Familienmitglieder finanziell unterstützen und somit arbeiten müssen, da die Familien keine finanziellen Hilfen vom Staat erhalten.

Im **Iran** beginnt die neunjährige Schulpflicht im Alter von 6 Jahren.[11] Diese besteht laut dem Fugee Angel in der Theorie, wird aber in der Realität nicht wirklich umgesetzt. Das Schulsystem umfasst die Grundschule (6 Jahre), die Sekundarstufe I (3 Jahre) und die Oberstufe.[10] Die Oberstufe ist nicht verpflichtend und die Schüler*innen können zwischen Berufs- bzw. technischer Bildung, theoretischer Bildung und handwerklicher Bildung wählen. Bis zum Abschluss der Oberstufe ist der Schulbesuch an staatlichen Schulen unentgeltlich. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf gibt es allerdings keine speziellen Schulen und Unterstützungsmöglichkeiten. Das iranische Bildungsministerium ist für das Bildungssystem zuständig und hat dieses zentral organisiert.[10] Seit der Islamischen Revolution 1979 müssen die Bildungseinrichtungen islamische Werte und Inhalte vermitteln und fördern sowie geschlechtergetrennt beschulen.[12]

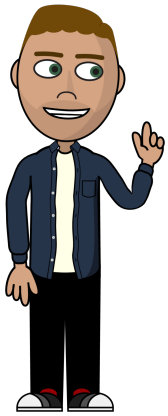

Weitere Informationsmaterialien (auch mit Grafiken)

- Länderprofil Afghanistan: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/afghanistan
- Das Schulsystem in Afghanistan: https://www.ecoi.net/en/file/local/2030025/Schulsystem+in+Afghanistan_Mai+2020.pdf
- Länderprofil Iran: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/iran
- Das Schulsystem im Iran: https://www.ecoi.net/en/file/local/2030055/Schulsystem+Iran_Mai+2020.pdf
- Länderprofil Syrien: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/syrien
- Das Schulsystem in Syrien: https://www.ecoi.net/en/file/local/2030024/Schulsystem+Syrien_2020.pdf

9 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (o.J.): Afghanistan.
Online unter: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/afghanistan

10 UN News (2018): Half of Afghan children out of school, due to conflict, poverty, discrimination: UNICEF.
Online unter: https://news.un.org/en/story/2018/06/1011211

11 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (o.J.): Iran.
Online unter: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/iran

12 Österreichisches Rotes Kreuz (2020): Das Schulsystem im Iran.
Online unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2030055/Schulsystem+Iran_Mai+2020.pdf, S. 3

4.1.2 Deutschland / Baden-Württemberg[13]

Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt sind in Deutschland die einzelnen Bundesländer für das Bildungs- und Schulsystem zuständig. In Baden-Württemberg beginnt die Schulpflicht für alle Kinder, die bis zum 30. Juni 6 Jahre alt werden und dauert (mindestens) 9 Jahre. Das Schulsystem und die Bildungswege in Baden-Württemberg gliedern sich in verschiedene Schularten und -formen.

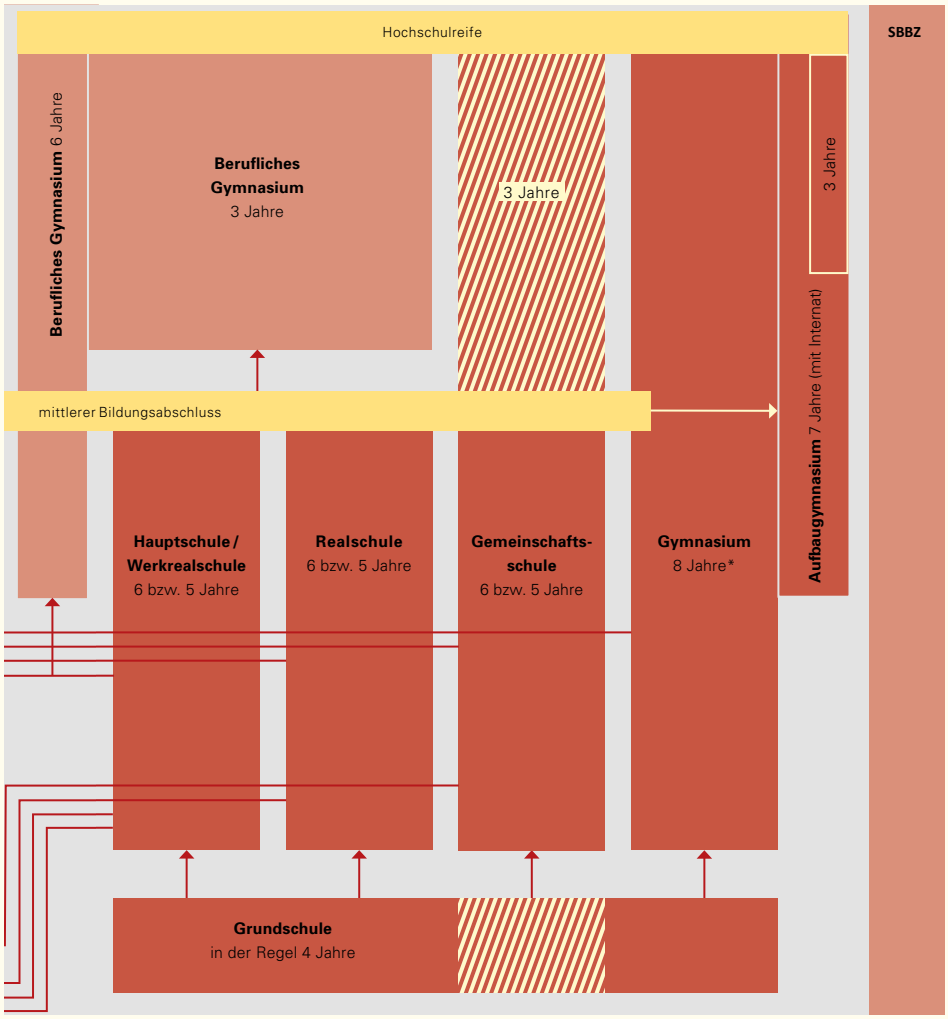

Abbildung: Bildungswege in Baden-Württemberg
(Quelle (leicht abgeändert): Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2017)

Das Schulsystem umfasst die Grundschule (4 Jahre) und die weiterführenden Schulformen Werkreal-schule/Hauptschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium. Diese unterscheiden sich hinsichtlich des Leistungsniveaus und bieten unterschiedliche Abschlüsse. Prinzipiell ermöglicht jeder Abschluss eine weitere Anschlussmöglichkeit und einen gegebenenfalls höheren Bildungsabschluss. Die Gemeinschaftsschule steht allen Schüler*innen offen und bietet alle Abschlüsse – den Hauptschul- und Realschulabschluss sowie das Abitur – an. In den verschiedenen Schulfächern können die Lernenden auf unterschiedlichen Niveaustufen, die jeweils mit den anderen genannten Schulformen übereinstimmen und zu den entsprechenden Abschlüssen führen, arbeiten.

13 Die Informationen des Unterkapitels entstammen aus der folgenden Literatur: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2017): Bildungswege in Baden-Württemberg. Abschlüsse und Anschlüsse. Schuljahr 2018/2019. Online unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Bildungswege_BaWue_2018_web.pdf

Die Gemeinschaftsschule ist in Baden-Württemberg eine verbindliche Ganztagsschule mit einem rhythmisierten Tagesablauf. Für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf gibt es als Unterstützung sogenannte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZs). Sie haben eigene Bildungsangebote und unterscheiden sich nach Förderschwerpunkten. Beispielsweise gibt es SBBZs mit dem Förderschwerpunkt Lernen, dem Förderschwerpunkt Hören oder dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Sie führen teilweise die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen und orientieren sich an deren Bildungszielen sowie den auf den jeweiligen Förderschwerpunkt bezogenen Fachplänen. Die Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung haben zusätzlich eigene Bildungsabschlüsse. Ein Wechsel zwischen SBBZ und allgemeinen Schulen ist möglich. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ihr Kind werden dabei individuell beraten und entscheiden letztendlich über den Bildungsweg. Wird bei einem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, kann es entweder an einem entsprechenden SBBZ oder inklusiv an einer allgemeinen Schule beschult werden. Ein inklusives Bildungsangebot kann unterschiedliche Formen haben, beispielsweise gruppenbezogen oder im Unterricht zusätzlich unterstützend.

Weitere Informationsmaterialien (auch mit Grafiken)

- ZWR (2023): FLUCHT UND BEHINDERUNG. Arbeitshilfe für Engagierte in der Behinderten- und Geflüchtetenhilfe: https://zwrev.de/arbeitshilfe/flucht_und_behinderung/
- Broschüre: Bildungswege in Baden-Württemberg. Abschlüsse und Anschlüsse. Schuljahr 2018/2019: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Bildungswege_BaWue_2018_web.pdf

4.2. Rahmenbedingungen des Unterrichts

In den folgenden zwei Unterkapiteln werden Rahmenbedingungen des Unterrichts – beispielsweise die jeweiligen Unterrichtstage, (Unterrichts-)Sprachen und Notenskalen – stichpunktartig aufgeführt und erklärt.

4.2.1 Herkunftsländer

	Syrien	Afghanistan	Iran
Unterrichtstage	Sonntag bis Donnerstag	Samstag bis Mittwoch oder täglich, von Schule abhängig	Samstag bis Mittwoch
Unterrichts-stunden	• Pro Tag 6 Unterrichtsstunden • Kein zusätzlicher Nachmittagsunterricht	• Pro Tag 5 Unterrichts-stunden • Kl. 1 bis 6: eher vormittags Unterricht • Kl. 7 bis 12: eher nachmittags Unterricht	
Unterrichts-sprache	Arabisch	Dari oder Paschtu, von Region abhängig	Farsi
Unterrichts-fächer (Besonderheiten)	• Englisch ab Kl. 1, Französisch ab Kl. 7 • Physik und Chemie ab Kl. 7 • Teilweise Wahlmöglichkeiten	Keine Wahlmöglichkeiten der Fächer	• Keine Wahlmöglichkeiten der Fächer • Denken/Forschen, Technik und Berufswesen ab Kl. 6

Noten	• Skala: 1 bis 10 (1 als schlechteste Note, 10 als beste Note) • Benotung ab Kl. 1	Benotung ab Kl. 3	Skala: 0 bis 20 (0 als schlechteste Note, 20 als beste Note)
Klassenzusammensetzung	• In der Regel gemischte Klassen • An Islamischer Schule: geschlechtergetrennt • Bis zur Mittleren Schule ca. 40 Schüler*innen pro Klasse • Ab der Mittleren Schule ca. 20 Schüler*innen pro Klasse	• Geschlechtergetrennt • Ca. 20 bis 25 Schüler*innen pro Klasse	• Geschlechtergetrennt • Bis zu 40 Schüler*innen pro Klasse
Schuluniform	Ja	Ja	Ja
Sonstiges	• Islamische Schulen haben zusätzliche Fächer und teilweise andere Unterrichtszeiten • Ab der Mittleren Schule strengere Regeln und starke Kontrolle des Aussehens (Haarlängen, Frisuren, Nägel, Make-up etc.)	• Privatschulen haben längere Unterrichtstage • Der Islam ist stark in den Unterrichtsinhalten verankert • Zurzeit dürfen Mädchen nach Kl. 6 keine Schulen mehr besuchen	Der Islam ist stark in den Unterrichtsinhalten verankert

4.2.2 Deutschland / Baden-Württemberg

	Baden-Württemberg
Unterrichtstage	Montag bis Freitag
Unterrichtsstunden	• Festgesetzte Stundenanzahl für jedes Unterrichtsfach • Unterschiedlich lange Unterrichtstage
Unterrichtssprache	Deutsch
Unterrichtsfächer (Besonderheiten)	• Englisch ab Kl. 3 • Physik und Chemie in weiterführenden Schulen • Wahlmöglichkeiten beispielsweise bei weiteren Fremdsprachen, naturwissenschaftlichen Fächern und Schwerpunktfächern
Noten	• Skala: 1 bis 6 (1 als beste Note, 6 als schlechteste Note) • Benotung ab Kl. 2
Klassenzusammensetzung	• In der Regel gemischte Klassen • Grundschule: bis zu 28 Schüler*innen pro Klasse • Weiterführende Schulen: bis zu 30 Schüler*innen pro Klasse • SBBZ: abhängig von Förderschwerpunkt
Schuluniform	Nein
Sonstiges	Ganztagsschulen und Gemeinschaftsschulen mit verbindlichem Ganztagsunterricht ➥ Dauer eines Schultags in der Regel: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

4.3. Unterrichtsgestaltung und -konzepte

4.3.1 Herkunftsländer

Die interviewten Fugee Angels erzählen, dass in ihren Herkunftsländern der Unterricht stark lehrerzentriert und hauptsächlich frontal ausgerichtet stattfindet. Die Schüler*innen haben einen Platz in einer festen Sitzordnung und müssen auch Fragen oder Aufgaben an der Tafel lösen. Aufgaben, die die Lernenden selbst und nicht als Klasse mit der Lehrkraft bearbeiten sollen, lösen sie in Einzelarbeit. Kooperative Lernformen wie beispielsweise Partner*innen- oder Gruppenarbeit finden nur sehr selten oder gar nicht statt. Alle Schüler*innen lernen die gleichen Unterrichtsinhalte und bekommen die gleichen Aufgaben gestellt. Kinder und Jugendliche, die die Aufgaben schnell bearbeiten, müssen im Anschluss meistens warten oder zusätzliche Aufgaben lösen. Die Fugee Angels, deren Herkunftsland Syrien ist, berichten zudem, dass die leistungsstärkeren Schüler*innen von den Lehrkräften besser behandelt werden und von ihnen teilweise Geschenke als Belohnung erhalten. Ein Fugee Angel weist allerdings darauf hin, dass einzelne Lehrpersonen in Syrien versuchen, die Lernenden im Unterricht zu unterstützen, dies aber aufgrund der Klassengröße herausfordernd bzw. unmöglich ist.

Fragen können die Schüler*innen auch zwischendurch im Unterricht stellen. Dies und die Möglichkeit, Meinungen auszutauschen, hängen aber stark von der Lehrperson ab und haben eher das Ziel, eine Frage zu beantworten und deren Lösung zu erklären als unterschiedliche Meinungen zu bilden. Teilweise erzählen die Interviewten, dass nur vereinzelt Referate vorbereitet und gehalten werden müssen. Hausaufgaben hingegen werden den Lernenden häufig und in großer Zahl aufgegeben.

Das Verhältnis zwischen Schüler*innen und Lehrenden hängt letztendlich von der Lehrkraft und ihren eingesetzten Unterrichtsmethoden ab. Es gibt durchaus engere und vertrauensvolle Beziehungen zwischen Lernenden und ihren Lehrer*innen, allerdings berichten die Fugee Angels auch vom genauen Gegenteil: Sie nennen sehr häufig, dass Lehrpersonen auffällige Schüler*innen oder Fehlverhalten bestrafen. Neben unterschiedlichen körperlichen Bestrafungen – beispielsweise lange Zeit auf einem Bein zu stehen – stellt das Schlagen von Lernenden eine gängige Konsequenz dar. In Syrien ist dies zwar verboten und es gibt dahingehend Kontrollen, jedoch unternehmen die meisten Eltern und Schulleitungen nichts dagegen. An Privatschulen ist der Einfluss der Eltern größer als an staatlichen Schulen. Kinder und Jugendliche werden dort dementsprechend besser von Lehrenden behandelt und nicht geschlagen. Wenn sich Schüler*innen häufig, trotz entsprechender Konsequenzen, vermeintlich unangemessen verhalten, können sie im letzten Schritt der Schule verwiesen werden.

4.3.2 Deutschland / Baden-Württemberg

An deutschen Schulen gestaltet sich der Unterricht in großer Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrperson. Die Lernenden arbeiten im Unterricht nicht nur in Einzelarbeit, sondern auch kooperativ wie beispielsweise in Gruppenarbeit, Tandems oder offeneren Lernformen, wofür Stationsarbeit und Lerntheken Beispiele darstellen. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, Lerninhalte und Kompetenzen so zu vermitteln, dass Schüler*innen kognitiv aktiviert werden, das heißt ***sich aktiv mit dem Lerngegenstand auseinandersetzen und mit altem und neuem Wissen verknüpfen***. Wie deutlich wird, sollen die Lernenden auch sozial lernen und lernen, mit anderen zusammenzuarbeiten. Dementsprechend können sie im Unterricht neben in frontal zur Tafel ausgerichteten Sitzordnungen auch beispielsweise an Gruppentischen oder Tischen, die in einer U-Form angeordnet sind, Platz nehmen.

Ob und wie viele Hausaufgaben die Schüler*innen aufbekommen, hängt von der Schulform ab. An sogenannten Ganztagsschulen werden im Prinzip keine Hausaufgaben aufgegeben, da es im Stundenplan Unterrichtsstunden gibt, in welchen die Lernenden an vorgegebenen Aufgaben arbeiten. Dadurch soll vermieden werden, dass das Üben und Vertiefen von Lerninhalten in Form der Hausaufgaben vor allem zu Hause stattfindet und somit sehr abhängig von der außerschulischen Unterstützung bzw. dem Elternhaus ist. An Schulen, an welchen kein ganztägiger Unterricht stattfindet, werden Hausaufgaben aufgegeben. Dass diese von den Kindern erledigt werden, ist Aufgabe ihrer Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Menge an Hausaufgaben mit steigender Klassenstufe zunimmt.

In Deutschland sind körperliche Bestrafungen wie Schlagen als Konsequenz für störendes oder unangemessenes Verhalten streng verboten und können von den Erziehungsberechtigten gemeldet und angezeigt werden. Lehrkräfte bzw. Schulen in Baden-Württemberg haben nach § 90 des Schulgesetzes jedoch verschiedene Möglichkeiten, wie sie mit schwierigen und sehr auffälligen Lernenden umgehen und auf

deren Verhalten reagieren können. Dazu gehören die sogenannten pädagogischen Erziehungsmaßnahmen. Halten sich Schüler*innen beispielsweise konsequent nicht an Regeln, kann die Lehrperson mit ihnen und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten ein Gespräch führen und darin eine Vereinbarung treffen. Reichen die pädagogischen Maßnahmen nicht aus, kann die Schule weitere Maßnahmen bis hin zu einem Unterrichts- oder Schulausschluss ergreifen. Die Erziehungsberechtigten spielen dabei als Ansprechpartner*innen eine wichtige Rolle, auf die in Kapitel 4.5.2 genauer eingegangen wird.

4.4. Akteur*innen und Angebote um die Schule

4.4.1 Herkunftsländer

Hinsichtlich der Unterstützungsangebote für Lernende im schulischen Alltag erzählen die Fugee Angels Unterschiedliches. Beispielsweise gibt es an städtischen Schulen in Syrien teilweise eine Schulsozialarbeit, welche die Schüler*innen unterstützt. Auf dem Land ist dieses Angebot weniger vorhanden. In einigen syrischen Schulen hat oft eine (Vertrauens-)Person die Aufgabe, zu beobachten, inwiefern es familiäre Probleme gibt. In der Realität wird diese Aufgabe jedoch oft nicht erfüllt. Als weitere mögliche Ansprechpersonen werden Lehrkräfte und Schulleitende genannt. In Afghanistan dagegen sind die Lernenden auf sich allein gestellt und können nicht auf mögliche Hilfen zurückgreifen. Im Iran bestehen in der Theorie Unterstützungsangebote wie die Schulsozialarbeit. Diese werden in der Praxis allerdings – mitunter aufgrund der fehlenden Finanzen – nicht umgesetzt.

In allen drei Herkunftsländern gibt es vor und nach der Unterrichtszeit keine (kostenlosen) Betreuungsangebote für die Schüler*innen. Die Kinder und Jugendlichen sind, wenn keine Bezugsperson wie zum Beispiel ein Elternteil zu Hause ist, auf sich allein gestellt. Außerhalb der Schul- bzw. Unterrichtszeit spielen vor allem Jungen häufig gemeinsam auf der Straße. Manche müssen jedoch ihre Familien finanziell unterstützen und arbeiten gehen. Wenn die Familie ausreichend Geld besitzt, können die Kinder und Jugendlichen außerhalb der Unterrichtszeit privaten Unterricht wie Sprachkurse besuchen oder beispielsweise sportlich oder musikalisch aktiv sein. Ein Fugee Angel erzählt, dass seine Schule in Syrien zum Teil auch nachmittags Sportaktivitäten angeboten hat.

4.4.2 Deutschland / Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es an vielen Schulen eine Schulsozialarbeit. Sie hat die Aufgabe, die Schüler*innen in ihren subjektiven Selbstbildungsprozessen zu unterstützen und zu begleiten.[14] Schulsozialarbeitende sind Anlaufstelle für alle Lernenden an einer Schule, Kinder und Jugendliche mit besonderen Problemlagen oder speziellem Unterstützungsbedarf, die Familien und Bezugspersonen sowie die Lehrkräfte an einer Schule.[15]

Sie bieten in diesem Kontext beispielsweise offene Freizeit- und Beratungsangebote für die Schüler*innen an, fördern gezielt das soziale Lernen und beraten und unterstützen deren Bezugspersonen individuell oder zum Beispiel im Rahmen von Themenabenden oder Elterncafés.[16] Neben der Schulsozialarbeit kann auch das Jugendamt Familien, Alleinerziehende oder Minderjährige informieren, beraten, unterstützen und notwendige Hilfen vermitteln.

Eltern, Lehrkräfte und Schüler*innen können sich, wenn nötig, an die Schulpsychologischen Beratungsstellen wenden, die beispielsweise bei Schwierigkeiten mit anderen Lernenden, den Lehrpersonen oder beim Lernen und der Konzentration beraten.

---

14 Schulsozialarbeit: Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2015): Leitlinien für Schulsozialarbeit. Online unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Schulsozialarbeit/Leitlinien_Schulsozialarbeit_A5_gesamt.pdf, S. 6

15 Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2015), S. 7ff

16 Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2015), S. 13

An den Schulen können sich die Lernenden außerhalb der regulären Unterrichtszeit in verschiedenen Angeboten oder Gruppen miteinbringen. Auf weiterführenden Schulen wie Haupt- und Werkrealschulen oder Gymnasien gibt es eine ***Schülermitverantwortung***, in der Schüler*innen ihre Interessen und Wünsche vertreten und umsetzen können. Dabei haben sie mindestens eine*n Vertrauenslehrer*in als Ansprechperson, welche von allen Lernenden der Schule gewählt wurde. Weitere Angebote und Gruppen sind schulinterne Hausaufgabenhilfen oder auch sogenannte ***AGs*** zu unterschiedlichen Bereichen wie Sport, Kunst oder Musik. An Ganztagsschulen sind solche Möglichkeiten in den Schultag mit integriert. Außerhalb der Unterrichtszeit haben die Kinder und Jugendlichen verschiedene weitere Möglichkeiten, ihren Hobbys und Interessen zum Beispiel in Vereinen, Musikschulen oder Tanzschulen nachzugehen. Diese Freizeitaktivitäten müssen jedoch von den Eltern finanziert werden. Dazu zählt auch privater Nachhilfeunterricht, zum Beispiel bei der Schülerhilfe. Familien, die Sozialleistungen wie Sozialgeld, -hilfe, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen des Bildungspakets nach dem SGB II beziehen, können vom Jobcenter eine außerschulische Lernförderung bezahlt bekommen.[17] Das bedeutet, dass das Jobcenter beispielsweise die Kosten für Nachhilfeunterricht übernimmt.

An Grundschulen können die Eltern ihr Kind vor und nach der Schul- und Unterrichtszeit für eine (kostenlose) Betreuung anmelden, sodass es nicht unbeaufsichtigt alleine zu Hause sein muss, wenn niemand auf es aufpassen kann.

Weitere Informationsmaterialien

- ZWR (2023): FLUCHT UND FAMILIENHILFSSYSTEM. Arbeitshilfe für Engagierte in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: https://zwrev.de/arbeitshilfe/flucht_und_familienhilfssystem/
- Jobcenter: Leistungen für Bildung und Teilhabe: https://www.stuttgart.de/leben/arbeit/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe.php
- Jugendamt: https://www.stuttgart.de/vv/verwaltungseinheit/jugendamt.php
- Schulpsychologische Beratungsstelle: https://s.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1647188682/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-stuttgart/pdf/FlyerStuttgart.pdf
- Schulsozialarbeit: Leitlinien für Schulsozialarbeit: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Schulsozialarbeit/Leitlinien_Schulsozialarbeit_A5_gesamt.pdf
- Schülerhilfe: https://www.schuelerhilfe.de/

4.5. Kooperation Schule und Elternhaus

4.5.1 Herkunftsländer

In den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan und Iran gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus teils unterschiedlich. An syrischen Schulen finden allgemeine Informations- und Austauschabende für die Erziehungsberechtigten statt. An diesen können die Lehrkräfte auch ein Gespräch mit ihnen führen, wenn es einen speziellen Anlass oder anhaltende schulische Schwierigkeiten wie beispielsweise kontinuierlich schlechte Noten gibt. Die Eltern haben auch die Möglichkeit, der Schule Rückmeldung zu ihrer Arbeit zu geben – beispielsweise, wenn sie das Gefühl haben, dass der Unterricht nicht gut verläuft oder die Lehrkraft das Kind sehr häufig oder stark schlägt. Die Fugee Angels aus den Herkunftsländern Afghanistan und Iran berichten von einem nur sehr selten oder gar nicht stattfindenden Austausch zwischen Schule und Elternhaus. Die Eltern fragen laut ihnen kaum nach der schulischen Situation des Kindes, da sie eigene und andere Sorgen haben. Dementsprechend liegt die Verantwortung für das Lernen des Kindes in der Schule bei den Lehrpersonen.

17 Landeshauptstadt Stuttgart (o.J.): Geldleistungen. Leistungen für Bildung und Teilhabe. Online unter: https://www.stuttgart.de/leben/arbeit/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe.php, Abs. 2

4.5.2 Deutschland / Baden-Württemberg

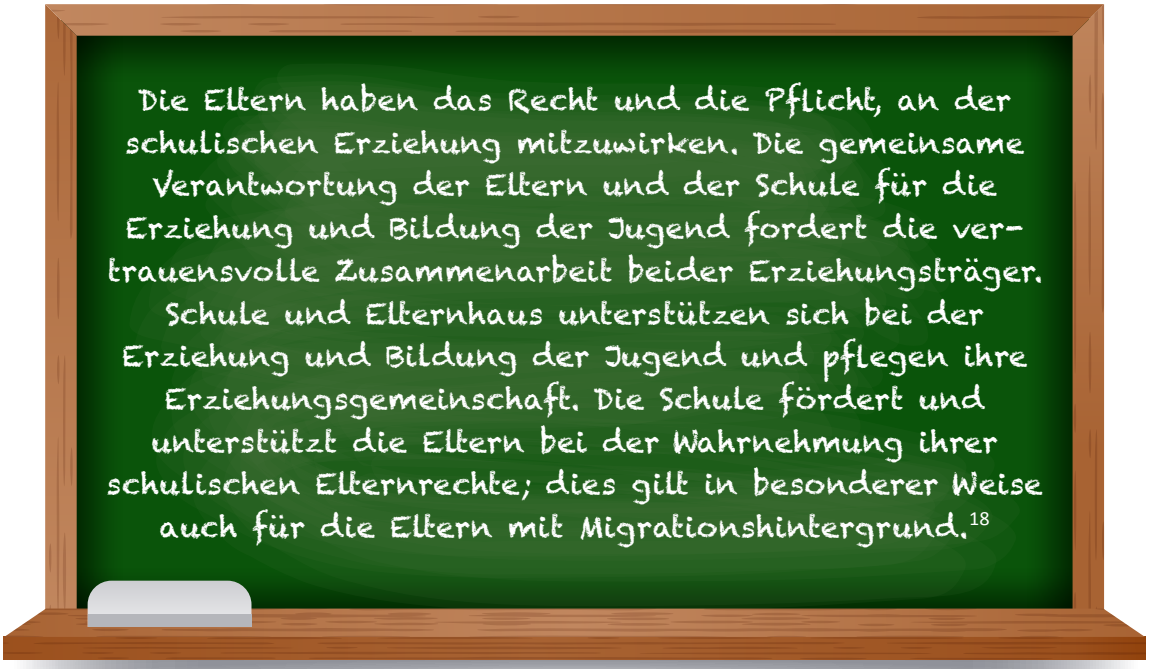

Wie in diesem Ausschnitt aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg deutlich wird, spielen neben der Schule auch die Eltern eine wichtige Rolle bei der schulischen Erziehung und Bildung. Sie haben das Recht, beispielsweise über Lerninhalte und den Lern- und Entwicklungsprozess ihres Kindes informiert zu werden und bei erzieherischen Maßnahmen der Lehrkräfte bzw. der Schule mitzusprechen. Dazu werden Klassenpflegschaften veranstaltet, an welchen die Eltern die Lehrkräfte und andere Eltern kennenlernen können, informiert werden und die Möglichkeit haben, Veranstaltungen sowie Projekte mitzuplanen. Schule und Elternhaus können darüber hinaus über weitere unterschiedliche Wege zusammenarbeiten und sich austauschen. Dazu gehören mitunter Telefongespräche, E-Mails, Briefe und persönliche Gespräche, die aus einem bestimmten Anlass heraus beratend oder allgemein zur Information und zum Austausch geführt werden können. Wie und wie häufig kommuniziert wird, ist zum einen vom Kind sowie von dessen Situation und Eltern abhängig und zum anderen von der Lehrkraft. Die Lehrperson hat allerdings die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Entwicklungen ihres Kindes zu informieren.

Von Seiten der Schule ist jedoch auch gewollt und erwünscht, dass sich die Eltern einbringen – zum Beispiel indem sie bei Veranstaltungen mithelfen und auch zu Hause mit ihrem Kind lernen und üben. Dementsprechend erwarten Lehrpersonen, dass die Erziehungsberechtigten beispielsweise zu Klassenpflegschaften oder Elterngesprächen erscheinen und ihr Kind außerhalb der Schule beim Lernen und in seiner Entwicklung unterstützen, indem sie unter anderem darauf achten, dass es seine Hausaufgaben bearbeitet und auf Klassenarbeiten lernt.

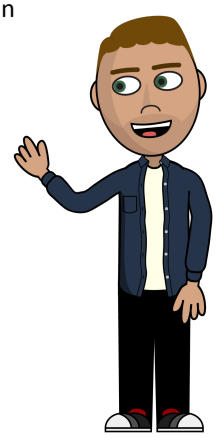

Weitere Informationsmaterialien

Broschüre: Die Zusammenarbeit für von Eltern und Schule.
Online unter: https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1697288090/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Publikationen 2021/2021 Die Zusammenarbeit von Eltern und Schule.pdf

➥ mit Ansprechpartner*innen und weiterführender Literatur in Kapitel 7

18 § 55 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg

5. Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Geflüchtete

Für Menschen mit Fluchtgeschichte gibt es in Baden-Württemberg verschiedene Fördermöglichkeiten und Angebote, die sie bei der Integration in das Bildungssystem unterstützen. Der Erwerb der deutschen Sprache spielt dabei eine wichtige Rolle. Dementsprechend hat das Förderkonzept, das in der ***Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (2017)*** vorgeschrieben ist, das Ziel, geflüchteten Kindern und Jugendlichen ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache zu vermitteln, sodass sie in Regelklassen eingegliedert werden, einen Bildungsabschluss erreichen und ein selbständiges Leben in der Gesellschaft führen können.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für diejenigen Kinder und Jugendlichen, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Für ihre Teilnahme an den entsprechenden (Sprach-)Fördermaßnahmen spielen ihre Staatsangehörigkeit und ihr aufenthaltsrechtlicher Status keine Rolle. Um den Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen, kann die Sprachförderung in speziell dafür eingerichteten Klassen, in einem Kurssystem oder im Rahmen weiterer (schul-)organisatorischer Maßnahmen stattfinden.

Die in der Verwaltungsvorschrift genannten schulorganisatorischen Maßnahmen beinhalten unter anderem, dass sie flexibel organisiert werden können und die Inhalte sich am Bildungs- oder Lehrplan, an den Stundentafeln und dem Schulcurriculum orientieren sollen.

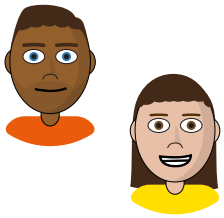

Die sogenannten ***Vorbereitungsklassen*** (VKL) werden an den allgemeinbildenden Schularten für diejenigen Schüler*innen gebildet, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die lediglich über geringe Deutschkenntnisse verfügen. Die Lernenden können dabei entweder aus demselben oder aus verschiedenen Jahrgängen stammen. Im Unterricht lernen sie vor allem die deutsche Sprache sowie schulische Techniken und Arbeitsweisen und bauen einen Fachwortschatz auf. Außerdem erwerben die Schüler*innen Kompetenzen zur Alltagsbewältigung und Wissen in Landes- und Gemeinschaftskunde. Die VKLs verfolgen ein teilintegratives Konzept, da die Lernenden flexibel in die Regelklasse integriert werden können. Die Verwaltungsvorschrift betont in diesem Zusammenhang auch, dass gegenseitige Kontakte von Schüler*innen verschiedener Herkunftssprachen eine wichtige Rolle spielen und dementsprechend schulorganisatorisch ermöglicht werden müssen. Neben den VKLs können die allgemeinbildenden Schulen einen zeitlich befristeten zusätzlichen Sprachförderunterricht einrichten, in dem vor allem die deutsche Sprache erlernt wird.

Für Berufsschulpflichtige und zum Besuch der Berufsschule berechtigte Jugendliche und junge Erwachsene, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die geringe Deutschkenntnisse haben, gibt es sogenannte ***Klassen des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen*** (VABO). In diesen sollen sie ausreichend Deutsch lernen, um möglichst direkt im Anschluss eine Ausbildung beginnen oder eine andere Schulart besuchen zu können. Um den Spracherwerb weiter zu fördern, können die Schulen ergänzend zu den VABOs Sprachförderkurse anbieten, die auch die Bedürfnisse von VABO-Schüler*innen mit besonderen Problemlagen aufgreifen.

Die Lernenden haben außerdem einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, falls ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.

Für Gespräche der Eltern mit der Schule oder anderen Ansprechpartner*innen bzw. Institutionen gibt es einen Dolmetschenden-Pool. Hier kann beispielsweise die Lehrkraft eine Person anfordern, die bei dem Gespräch übersetzt und Geflüchtete mit Sprachbarrieren unterstützt.

Neben den genannten Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten gibt es weitere Angebote und Maßnahmen, beispielsweise zur Integration in Ausbildung. Diese sind in der weiterführenden Literatur zu finden.

Weitere Informationsmaterialien

- Fachportal Integration-Bildung-Migration.
  Online unter: https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/migration-integration-bildung
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2016): FÖRDERPROGRAMME, ANGEBOTE UND MAßNAHMEN ZUR INTEGRATION VON FLÜCHTLINGEN IN AUSBILDUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG.
  Online unter: http://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Arbeit/Berufliche_Bildung/Angebote_zur_Integration_von_Fluechtlingen_in_Ausbildung_BW.pdf

  ➥Zusammenstellung landesweiter bzw. überregionaler Förderprogramme und Maßnahmen

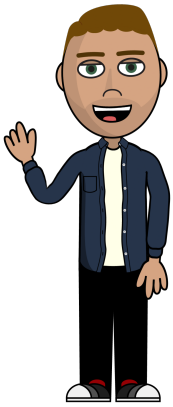

6. Literatur

Bertelsmann Stiftung (2020): BTI 2020 Country Report Syria.
Online unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2029497/country_report_2020_SYR.pdf

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (o.J.): Afghanistan.
Online unter: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/afghanistan

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (o.J.): Iran.
Online unter: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/iran

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (o.J.): Syrien.
Online unter: https://www.bq-portal.de/db/Länder-und-Berufsprofile/syrien

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2017): Bildungswege in Baden-Württemberg. Abschlüsse und Anschlüsse. Schuljahr 2018/2019.
Online unter: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Bildungswege_BaWue_2018_web.pdf

Österreichisches Rotes Kreuz (2020): Das Schulsystem im Iran.
Online unter: https://www.ecoi.net/en/file/local/2030055/Schulsystem+Iran_Mai+2020.pdf

Schulsozialarbeit: Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (Hrsg.) (2015): Leitlinien für Schulsozialarbeit.
Online unter: https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Schulsozialarbeit/Leitlinien_Schulsozialarbeit_A5_gesamt.pdf

UN News (2018): Half of Afghan children out of school, due to conflict, poverty, discrimination: UNICEF.
Online unter: https://news.un.org/en/story/2018/06/1011211

Fugee Angels
BADEN-WÜRTTEMBERG

ZUKUNFTSWERKSTATT
ZWR
RÜCKENWIND E.V.

Kontakt: info@zwrev.de
Mehr Informationen unter: www.zwrev.de

@zwr_ev

@Zukunftswerkstatt Rückenwind

Zukunftswerkstatt Rückenwind e.V.